

10.05.90

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 8 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung, die Beratung zu vertagen, nicht folgt, wird die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgenden Gründen verlangt:

Zu Artikel 1 (§§ 17, 18, 20, 21 und 29 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1

in § 17 der Absatz 4 sowie

in § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Satz 3
die Worte "2 und"

in § 29 Abs. 1 die Nummer 2

zu streichen.

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

290/2/90

Begründung:

Das Vorliegen ausreichenden Wohnraums kann kein Kriterium für die Entscheidung über Familien-nachzug sein. Durch diese Voraussetzung wird der durch Artikel 6 Abs. 1 GG gebotene Schutz der Familie ausgehöhlt. Es würde darüber hinaus nicht möglich sein, geeignete Kriterien für den Begriff des "ausreichenden Wohnraums" zu finden und das Vorliegen der Voraussetzungen in der Praxis über längere Zeit wirksam zu überprüfen.